

11.05.2016 | Seite 1 von 2

ÜNB-STELLUNGNAHME ZUR „GRENZÜBERSCHREITENDE- ERNEUERBARE-ENERGIEN-VERORDNUNG – GEEV“

Gerne nehmen die ÜNB die Möglichkeit zur Bewertung und Kommentierung des Referentenentwurfs der „Grenzüberschreitende-Erneuerbare-Energien-Verordnung – GEEV“ mit Stand 27.04.2016 wahr.

Für die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) sind in diesem Zusammenhang die folgenden Aspekte besonders wichtig:

- Abwicklung über zentrale Institutionen im jeweiligen Partnerland.
- Es sollte ein Haftungsausschluss für ÜNB in der Verordnung berücksichtigt werden.
- Keine Auszahlungspflicht ohne vorliegende und vollständige Bestätigung des Vorliegens sämtlicher Anspruchsvoraussetzungen durch die zentrale Stelle gegenüber dem auszahlenden ÜNB.
- Es ist klar zu definieren welcher ÜNB der entsprechende Ansprechpartner sein soll. Vorzugsweise sollte in der völkerrechtlichen Vereinbarung ein ÜNB-Ansprechpartner pro Partnerland festgelegt werden.
- Beim Erstellen der völkerrechtlichen Vereinbarung bitten die ÜNB um Einbeziehung.
- Allgemeine Geschäftssprache ist Deutsch und nur im Ausnahmefall kann es Englisch sein. Dies gilt für alle Prozesse inkl. Testierung durch Wirtschaftsprüfer.
- Die Auszahlung der Förderung sollte immer in Euro, ohne Steuern und auf ein deutsches Konto erfolgen.

Die ÜNB begrüßen es, wenn bei Anlagen im Ausland eine zentrale Stelle wie in § 30 (2) Nr. 1 bereits angedacht, generell die Prüfaufgaben übertragen bekäme. Die Bestätigungen zu den von den Anlagenbetreibern erbrachten Nachweisen sollte von der zentralen Stelle an die deutschen ÜNB übermittelt werden. Eine Pflicht zur Übermittlung dieser Bestätigungen an den ÜNB besteht im aktuellen Verordnungsentwurf nicht und sollte ergänzt werden. Nach Vorliegen der Bestätigungen bei den deutschen ÜNB zahlen diese die Förderungen an die Anlagenbetreiber im Kooperationsstaat aus. § 30 (2) Nr. 2 sollte aus Sicht der ÜNB ersatzlos gestrichen werden.

Falls dieses Vorgehen nicht erfüllt wird, sollte folgendes gelten:

- Sofern keine zentrale Stelle eingerichtet wird, sollte die Prüfpflicht den ausländischen Anschluss-Netzbetreiber treffen, der die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzung gegenüber dem auszahlenden ÜNB bestätigen muss. Der deutsche ÜNB sollte nur zur Auszahlung verpflichtet sein, wenn ihm die Bestätigung vorliegt.
- Sollte in systemfremder Weise die Prüfpflicht dem deutschen ÜNB auferlegt werden, dann sollte die Prüfpflicht auf ein realistisches Maß begrenzt werden und sich lediglich auf eine Plausibilitätskontrolle der vorgelegten Testate erstrecken. In der Verordnung muss geregelt

11.05.2016 | Seite 2 von 2

werden, welche Punkte in dem Testat enthalten sein müssen. Weitere Prüfpflichten dürfen den ÜNB nicht treffen. Hierzu ist eine Haftungsfreistellung erforderlich.

- Um eine verbindliche Nachweis- und Meldepflicht der Anlagenbetreiber und Anschlussnetzbetreiber im Kooperationsstaat sicher zu stellen, ist dies in der völkerrechtlichen Vereinbarung bzw. gesetzlich im Kooperationsstaat verbindlich zu regeln. Daher sollte § 30 (2) Nr. 2 dahingehend angepasst werden.
- Sofern und solange Nachweise nach § 30 (1) durch den Anlagenbetreiber nicht erbracht werden besteht kein Anspruch auf Vergütung.
- Die Pflicht zur jährlichen Testierung / Nachweisführung aus § 30 (2) Nr. 2 sollte an den Anlagenbetreiber gerichtet werden.
- Die Inbetriebnahme einer Anlage sollte in jedem Fall durch den Anschlussnetzbetreiber geprüft und testiert werden. Das Testat ist der ausschreibenden Stelle sowie dem zuständigen ÜNB zu übermitteln.
- Der Anschlussnetzbetreiber muss dazu verpflichtet werden die technischen Voraussetzungen für den Zahlungsanspruch nach § 30 (1) kontinuierlich zu prüfen und die Daten an die betreffenden Stellen zu übermitteln. Jegliche Zahlungen an Anlagenbetreiber erfolgen nur nach Vorliegen der entsprechenden Zeitreihen (RLM-Lastgänge der tatsächlichen Einspeisung) und aller erforderlichen Bestätigungen. Die Zeitreihen werden elektronisch vom jeweiligen ausländischen Anschlussnetzbetreiber an den zuständigen deutschen ÜNB übermittelt. Die Formatvorgabe erfolgt durch die deutschen ÜNB. Damit die deutschen ÜNB (hier in der Rolle als aNB) die gesetzliche Auszahlungsfrist 15. Kalendertag des Folgemonats (§ 19 (2) EEG) einhalten können, müssen die Einspeisedaten für den Vormonat bis zum 5. Kalendertag bei den deutschen ÜNB vorliegen.
- Sofern die §§ 21 und 71 EEG auch für die ausländischen Anlagen gelten (s. § 32 (1) GEEV), ist die Rolle des „Netzbetreibers“ näher zu definieren.

§ 32 (1) Nummer 2 negative-6-h-Regel mit Preiszone Ausland: Die erforderlichen Daten sind vom Anlagenbetreiber bereitzustellen; um eine Prüfmöglichkeit für die Abrechnung bei negativen Preisen zu schaffen, sollten die Preise der entsprechenden Börse veröffentlicht werden. Die Erfüllung des Kriteriums sollte von der jeweiligen Börse ebenfalls veröffentlicht werden. Alternativ sollte die BNetzA die entsprechenden Zeitreihen bzw. die entsprechenden Auswertungen den ÜNB zur Verfügung stellen.

Der Verweis in § 32 (1) Nr. 1 GEEV auf den § 25 Absatz 2 Nummer 1, 2, 4 bis 6 EEG scheint unplausibel, da die Nummer 6 nicht mehr existiert.